

Gemeinsam mit Flüchtlingen

Angebote des DRK zum Mitmachen



Impressum:

Deutsches Rotes Kreuz – Generalsekretariat
Team Migration – Interkulturelle Öffnung – Inklusion
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Redaktion:

Kerstin Becker, Sabine Heck

Fotonachweis:

Titel: © Julian Stratenschulte/picture alliance/dpa/DRK; S. 2 © DRK; S. 3 © Giorgos Moutafis/DRK;
S. 7 © Hagop Vanesian/IKRK; S. 8 © Thomas Grabka/DRK GS;
S. 9 links, S. 31 rechts © Tommaso Della Longa/Italienisches Rotes Kreuz;
S. 9 rechts, S. 12 rechts, S. 30, S. 31 links @ Damien Naylor/IFRK; S. 12 links © Thomas Thorhauge/IKRK;
S. 13 © Nabil Ismail/IKRK; S. 14, S. 17, S. 22 © Joerg F. Mueller/DRK;
S. 18 links, S. 20 rechts © Sabine Krüger/Bayerisches Rotes Kreuz;
S. 18 rechts © Michael Greub/IKRK; S. 19, S. 20 links, S. 28 © Ibrahim Malla/IFRK;
S. 27 links © Türkischer Roter Halbmond/IFRK; S. 27 rechts © Annibale Greco/IKRK

Grafik, Layout und Satz:

DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, www.313.de

Druck:

DCM, Meckenheim

Gendererklärung: Zugunsten des Leseflusses wird meist nur eine Geschlechtsform verwandt.
Wir bitten, dies nicht als Zeichen einer geschlechtsspezifischen Wertung zu deuten.



Flüchtlingshilfe geht uns alle an

Über 50 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht. Sie erleiden den Verlust von Heimat, Familienangehörigen, Gesundheit, Sicherheit und Lebensperspektiven sowie traumatisierende Erlebnisse, oft auch Folter.

Flüchtlinge brauchen unsere Hilfe. Deshalb ist die Flüchtlingshilfe eine unserer originären Aufgaben. Im Ausland sind wir in Zusammenarbeit und Partnerschaft mit den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften vor Ort und mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften in viele Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene eingebunden. In der Europäischen Union setzen wir uns im Verbund mit den Europäischen Rotkreuzgesellschaften und weiteren Partnern für eine humane und faire Flüchtlingspolitik ein. In Deutschland haben wir darüber hinaus für und mit Flüchtlingen eine Vielzahl von Angeboten entwickelt, um hier Zukunftsperspektiven zu eröffnen und Teilhabe zu ermöglichen.

Wir übernehmen Verantwortung: für Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, als Begleitung auf ihrem schwierigen Weg in eine neue Zukunft in Deutschland, mittels Beratung im Asylverfahren und bei alltäglichen Fragen, die für Flüchtlinge meist von existenzieller Bedeutung sind. Wir verstehen uns zudem als ihre politische Interessenvertretung und fordern Politik und Gesetzgebung dazu

auf, dafür zu sorgen, dass Flüchtlinge ein gutes Leben führen können und ihre Menschenrechte gewahrt werden.

Im DRK finden Flüchtlinge und ihre Familien professionelle und menschliche Unterstützung in allen Lebenslagen durch Personen, die sich ehrenamtlich oder hauptamtlich für sie einsetzen. Mit der wachsenden Zahl von Flüchtlingen erleben wir eine erfreuliche Zunahme von Hilfsbereitschaft und Engagement in Deutschland: Viele Ehrenamtliche im DRK wollen sich – manchmal erstmals – um Flüchtlinge kümmern. Viele Bürgerinnen und Bürger wenden sich an uns, um zu erfahren, welche Unterstützung sie Flüchtlingen geben können.

Mit dieser Broschüre wollen wir informieren: Was bedeutet es, Flüchtling zu sein? Welche Rechte haben Flüchtlinge? Was können Sie persönlich tun, um Flüchtlinge zu unterstützen?

Allen, die sich in der DRK-Flüchtlingshilfe engagieren, danke ich ganz herzlich!

Donata Freifrau Schenck zu Schweinsberg
Vizepräsidentin des Deutschen Roten Kreuzes



Inhalt:

I. Hintergründe, Fakten und Daten 5

II. Ehrenamtliches Engagement für Flüchtlinge 15

III. Rechtliche Grundlagen 23

I. Hintergründe, Fakten und Daten

Wer ist ein Flüchtling?

Flüchtlinge sind im allgemeinen Sprachgebrauch Menschen, die ihre Heimat, meist ihr Herkunftsland, unfreiwillig verlassen haben, weil die politischen oder wirtschaftlichen Umstände kein menschenwürdiges Leben mehr erlauben, weil Verfolgung droht oder sie Hunger und Durst leiden. Weil Bürgerkriege oder Kriege herrschen. Die Zahl der Fluchtgründe ist groß. Wir nennen diese Gründe Fluchtursachen.

Von der Bezeichnung »Flüchtling« im allgemeinen Sprachgebrauch sind die Begriffe zu trennen, die die rechtliche Situation von Flüchtlingen beschreiben: »Asylbewerber« oder »Asylsuchende« sind Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde. Nach einer positiven Entscheidung sind sie »Asylberechtigte«, »anerkannte Flüchtlinge«, »subsidiär Geschützte« oder auch »international Schutzberechtigte«. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährt politisch Verfolgten seit 1949 das Recht auf Asyl, also das Recht, in Deutschland zu leben. Die Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) beschreibt die Rechte von Flüchtlingen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden und in dieses aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung nicht zurückkehren können: Sie dürfen in den Ländern, die die Konven-

tion unterzeichnet haben, um Asyl nachsuchen und nicht in das Land zurückgeschickt werden, in dem ihnen Verfolgung droht. Und auch die Europäische Union räumt Flüchtlingen inzwischen weitreichende Rechte ein, die in Deutschland beachtet werden müssen. Daher begründen auch Kriege und Bürgerkriege seit Mitte der 2000er Jahre ein Recht auf Aufnahme: Das Recht auf Asyl wurde um den sogenannten ergänzenden oder subsidiären Flüchtlingsschutz erweitert.

Seitdem es ein Recht auf Asyl gibt, stellt sich auch die Frage, wer genau dieses Recht für sich in Anspruch nehmen kann. Zur Klärung dieser Frage gibt es in Deutschland das Asylverfahren, dessen Durchführung im Asylverfahrensgesetz geregelt ist. Kern des Asylverfahrens ist die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. bei einer seiner etwa 20 Außenstellen.

Dessen Entscheidung kann bei Gericht angefochten werden. Grundsätzliche Fälle können auch vor das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesverfassungsgericht, den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gelangen. Flüchtlinge, die im Wege der Neuansiedlung (Resettlement) oder im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme nach Deutschland gelangen, durchlaufen kein individuelles Asylverfahren. Sie erhalten den Flüchtlingsstatus auf anderem Wege (siehe Seite 30 und 31).

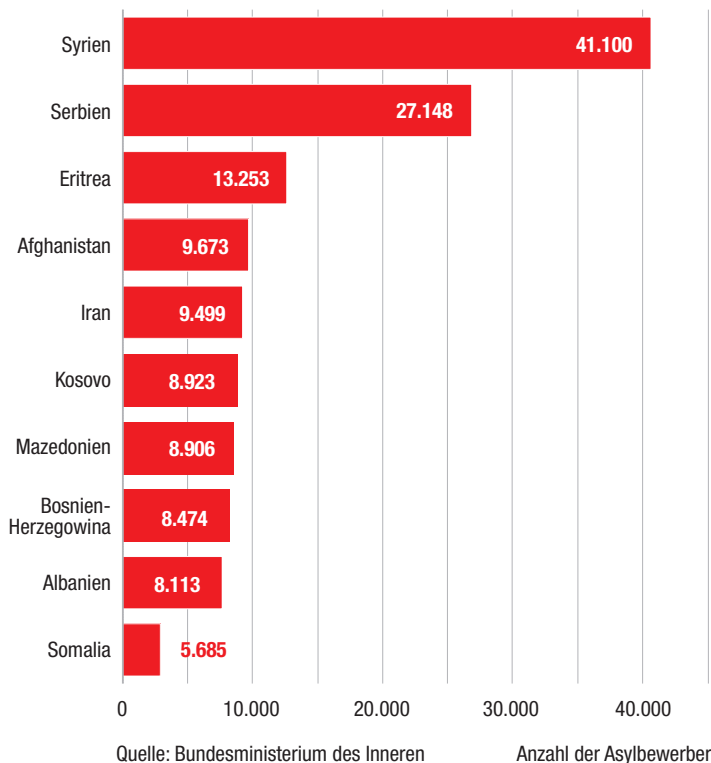
Für das DRK ist entscheidend: Flüchtlinge sind Menschen, die aus extremen Situationen kommen, oft Grausames erlebt haben und hier vor völlig neuen und unklaren Situationen stehen. Für viele bedeutet der Neustart in Deutschland einen sozialen Abstieg und den Verlust von Sicherheit, auch in Bezug auf die eigene Person und Identität. Flüchtlinge sind daher in vieler Hinsicht auf Unterstützung angewiesen. Gleichzeitig dürfen Flüchtlinge nicht auf ihre Verletzlichkeit reduziert werden. Sie haben eine große Stärke bewiesen, häufig mehr als eine existentielle Grenzsituation erlebt und diese in der Regel über einen langen Zeitraum ausgehalten und überwunden. Ihnen ist unter oft widrigsten und lebensbedrohlichen Umständen die Flucht geglückt. Das setzt Durchhaltevermögen, einen unbedingten Überlebenswillen, Klugheit, Kraft und Zuversicht inmitten von Hoffnungslosigkeit voraus. Diese Stärken müssen gesehen, wiederentdeckt und gefördert werden. Flüchtlinge verfügen zudem oft über eine qualifizierte Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse und haben Erfahrung in verschiedenen Berufen. Sie sind daher grundsätzlich zur Problemlösung und Selbsthilfe fähig. Zwar können diese Kompetenzen verschüttet oder beeinträchtigt sein, sie sind aber nicht ganz verloren.

Unsere Aufgabe ist es daher auch, diesen Menschen zu helfen, ihre eigenen Fähigkeiten zu erkennen und zu nutzen.

Herkunftsländer

Im Jahr 2014 kamen die meisten Flüchtlinge aus den Ländern Syrien, Serbien, Eritrea, Afghanistan und dem Kosovo. Dies wird voraussichtlich im Jahr 2015 so bleiben.

Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden in Deutschland von Januar bis März 2014





Fluchtursachen

Beispiel Syrien

Seit nunmehr vier Jahren herrscht ein bewaffneter Konflikt in Syrien. Die Bedeutung religiöser und ethnischer Motive wächst bei allen Konfliktparteien und gemäßigte Kräfte verlieren an Einfluss. Neben dem Assad-Regime ist der »Islamische Staat« (IS) zu einem der Hauptakteure in Syrien geworden. Im syrischen Bürgerkrieg kämpft der IS gegen die Regierung von Präsident Baschar al-Assad, gegen die Freie Syrische Armee sowie gegen die kurdische Minderheit im Norden des Landes. Seit August 2014 sind IS-Truppen Ziele US-amerikanischer Luftangriffe, an denen sich seit Septem-

ber 2014 mehrere westliche und arabische Staaten beteiligen. Seit Beginn des bewaffneten Konflikts verletzen alle Konfliktparteien regelmäßig das humanitäre Völkerrecht. Angriffe auf Wohngebiete mit Artillerie, Bomben und Granatwerfern, Inhaftierungen, Folter und Verschwindenlassen sind an der Tagesordnung.

Fast vier Millionen Syrer sind aus ihrem Land geflohen; darüber hinaus sind mehr als 7,5 Millionen Binnenvertriebene auf der Flucht vor Gewalt. Die humanitäre Situation ist katastrophal. Sowohl in Syrien als auch in den Nachbarstaaten, die den Großteil der Flüchtlinge aufgenommen haben, fehlt es an sauberem

Wasser, Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung. Das DRK leistet seit 2012 humanitäre Hilfe in Syrien und den Nachbarländern Libanon, Türkei und Jordanien, in denen die meisten syrischen Flüchtlinge registriert sind.

Die bisherigen Kontingente der humanitären Aufnahmeprogramme Deutschlands sind bereits weitgehend ausgeschöpft, die Not der Flüchtlinge in Syrien und den Nachbarländern aber weiterhin dramatisch. Um diese Not zu mildern, ist die Neuauflage bzw. Erweiterung der humanitären Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge notwendig.



Beispiel Eritrea

Im Mai 1993 wurde Eritrea aufgrund eines Referendums offiziell von Äthiopien unabhängig. Anhaltende Spannungen mit Äthiopien führen aber noch heute dazu, dass in Eritrea das Militär allgegenwärtig ist. Entlang der Grenze stehen sich eritreische und äthiopische Truppen direkt gegenüber, so dass die Gefahr von örtlichen Zwischenfällen, die nicht unter Kontrolle gebracht werden und so zu einem allgemeinen Kampfausbruch führen können, jederzeit gegeben ist.

Nach Angaben von Amnesty International sind Tausende von Eritreern aus politischen Gründen inhaftiert – in der Regel haben sie keinen Kontakt zu ihren Familien, keinen Rechtsanwalt und es gab keinen Prozess. Als Grund für

eine Inhaftierung reicht jede Form von tatsächlicher oder vermuteter Kritik an der Regierung. Es gibt nur eine zugelassene Partei in Eritrea, die People's Front for Democracy and Justice (PFDJ). Eine unabhängige Presse existiert nicht. Auch die Verweigerung des Wehrdienstes, die Ausübung der Religionsfreiheit oder das Verlassen des Landes reichen als Grund für willkürliche Verhaftungen aus. In den Gefängnissen sind Folter, unmenschliche Behandlung bis hin zu Tötungen an der Tagesordnung. Aber auch die fehlende medizinische Versorgung, Unterernährung, mangelhafte hygienische Verhältnisse und Krankheiten treiben viele Eritreer in die Flucht.

Tausende verlassen monatlich ihr Land, zum Teil per Boot in den Jemen, zum Teil über den Landweg in den Sudan, um von dort aus weiter in den Norden zu fliehen.

Besonders dramatisch ist die Situation derer, die im Sudan Menschenhändlern zum Opfer fallen. Diese verschleppen sie in den Sinai und foltern sie dort systematisch, um Geld von den Angehörigen zu erpressen.

Beispiel Serbien

Auch wenn Flüchtlinge aus Serbien in Deutschland nur in relativ wenigen Fällen als solche anerkannt werden, haben diese Menschen gute Gründe, aus ihrem Land zu fliehen. Insbesondere Minderheiten wie Roma oder Schwule, Lesben, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle werden immer wieder Opfer von diskriminierender bzw. rassistischer Gewalt und Zwangsräumungen und ihre Meinungs- und Versammlungsfreiheit wird eingeschränkt. Die serbische

Polizei und die Strafverfolgungsbehörden gehen hiergegen oft nur halbherzig vor. Gerade Angehörige der Roma leben häufig in bitterster Armut, ohne Zugang zu Elektrizität oder fließendem Wasser.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2014 ein Gesetz verabschiedet, in dem Serbien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro als sogenannte sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden. In der Folge

werden die Asylanträge von Menschen aus diesen Ländern in einem beschleunigten Verfahren bearbeitet. Dabei wird zunächst einmal unterstellt, dass im Herkunftsland keine politische Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung stattfindet. Diese Annahme kann jedoch im Einzelfall widerlegt werden.

Aufgrund der Situation gerade von Minderheiten in Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina hat sich das DRK gegen eine Einstufung dieser Länder als sichere Herkunftsstaaten ausgesprochen. Das DRK erwartet, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in jedem Einzelfall sorgfältig prüft, ob die Summe der Diskriminierungen genauso schwer wiegt wie eine Verfolgung im Sinne des Asylrechts.

Fluchtwege

Weder die Genfer Flüchtlingskonvention noch die zahlreichen europäischen und nationalen Gesetze zum Thema Asyl regeln die Frage, wie jemand nach Europa oder Deutschland kommt, um einen Asylantrag stellen zu können. Da es für Flüchtlinge kaum Möglichkeiten der legalen Einreise nach Europa gibt, sind die meisten gezwungen, illegal einzureisen und lebensgefährliche Fluchtwege – wie den über das Mittelmeer – in Kauf zu nehmen.

Hierbei sterben jedes Jahr Tausende von Menschen. Aber nicht nur auf dem Mittelmeer, sondern fast überall riskieren zahllose Flüchtlinge auf den langen Fluchtwegen ihr Leben: in der Wüste, in völlig überfüllten LKWs, in den Händen

von gewissenlosen Menschenhändlern – und auch an den Landaußengrenzen der Europäischen Union. Der Fluchtweg

selbst ist häufig ähnlich gefährlich und traumatisierend wie die fluchtauslösenden Ereignisse.



Die Geschichte einer Flucht

Reportage von Iris Möker, Pressesprecherin
des DRK-Landesverbandes Brandenburg

Mohamad A. will sich unbedingt bedanken bei dem Land, das ihn und seine Familie aufgenommen hat. »Wir sind so froh, hier zu sein. Die Deutschen sind so hilfsbereit und kinderfreundlich«, sagt er. »Ich möchte den Deutschen gerne etwas zurückgeben, mich bedanken für die Unterstützung«, so der 33-Jährige weiter, der mit seiner Familie in einer Flüchtlingsunterkunft des DRK in Brandenburg an der Havel untergebracht ist.

»Mama, ich will nicht sterben«

Vor 14 Monaten haben sie ihr Dorf Algotha in der Nähe von Damaskus verlassen. »Es war schrecklich, wir wussten nicht, wer die Bomben abwirft, wer schießt. Wir konnten nirgendwo Zuflucht suchen, die Menschen standen zwischen den Fronten«, erzählt Mohamad. Er wurde verhaftet, von wem, weiß er bis heute nicht. Seine Familie zahlte eine hohe Kautions, um ihn aus dem Gefängnis zu holen. Seine Frau und die beiden Kinder waren bereits nach Ägypten geflohen, er reiste hinterher. »Die Zustände in dem Flüchtlingslager waren schrecklich«, schildert die 26-jährige Heba F. die ersten Monate ihrer Flucht. Schweren Herzens entschloss sich das Ehepaar dazu, weit weg von ihrer Heimat in Europa Schutz zu suchen. »Wir dachten, es kann nicht schlimmer kommen. Aber hätte ich gewusst, wie schrecklich die Überfahrt wird, wie brutal und menschenverachtend die

Schleuser sind, ich wäre lieber in meinem Heimatort gestorben«. Heba F. holt tief Luft und berichtet mit stockender Stimme, wie sich 550 Menschen auf einem kleinen Boot drängten, das zirka 14 Meter lang ist. »Die Kinder wurden bei den Bootswechseln rübergeworfen, Männer fingen sie auf. Sie hatten große Angst, ins Wasser zu fallen«, schildert die junge Frau die Tortur auf dem Meer. »Omar hat sich an mich geklammert und geweint und gerufen: Mama, ich will nicht sterben.«

Das Flüchtlingsboot drohte zu sinken

Acht Tage hat die Überfahrt gedauert. Es war so eng auf dem Boot, dass man nur mit angezogenen Beinen sitzen konnte, die Kinder oben drauf. Nach einigen Tagen lief Wasser ins Boot, die Männer schöpften Tag und Nacht mit Eimern das Wasser wieder raus. Die Flüchtlinge mussten alles über Bord werfen: Taschen, Essen, nur ihre Handys haben sie behalten. Und dann kam die Rettung: ein Boot der italienischen Marine, an Bord Helfer und medizinisches Personal vom Roten Kreuz. »Wir verdanken dem Roten Kreuz unser Leben«, sagt Mohamad A. Angekommen in Italien kamen sie in eine Unterkunft des Roten Kreuzes, die Kinder mussten drei Tage auf die Krankenstation und wurden mit Medikamenten versorgt.

Geld geliehen für ein Zugticket

Als die Kinder wieder gesund waren, hat sich die Familie Geld für die Zugtickets nach Deutschland geliehen. Sie kamen in Eisenhüttenstadt an und wurden nach ein paar Wochen nach Brandenburg an der Havel gebracht. Die Flüchtlingsunterkunft ist in einem Plattenbau, die Zimmer und Küchen sind renovierungsbedürftig. Doch die Mitarbeiter sind freundlich und hilfsbereit, die Bewohner grüßen alle höflich. Vor wenigen Tagen kam die erlösende Nachricht: Die Familie wurde als Asylberechtigte anerkannt und hat für die nächsten drei Jahre eine Aufenthaltsgenehmigung. »Wir sind so froh, dass wir hier in Sicherheit und Frieden leben dürfen. Wir wollen gerne aktiv an der Gesellschaft teilnehmen und etwas zurückgeben.«

Damit die lebensgefährliche Flucht über das Mittelmeer nicht die einzige Möglichkeit bleibt, müssen für Schutzsuchende sichere und legale Zugangswege nach Europa geschaffen werden. Zurückweisungen und andere Grenzkontrollmaßnahmen an den europäischen Außengrenzen dürfen nicht dazu führen, dass Flüchtlingen der Zugang zu einem fairen Asylverfahren und Schutz in Europa verwehrt wird. Darüber hinaus bedarf es eines europäischen Seenotrettungsprogramms, welches in erster Linie der Lebensrettung und nicht der Grenz-sicherung dient.

In Deutschland ankommen

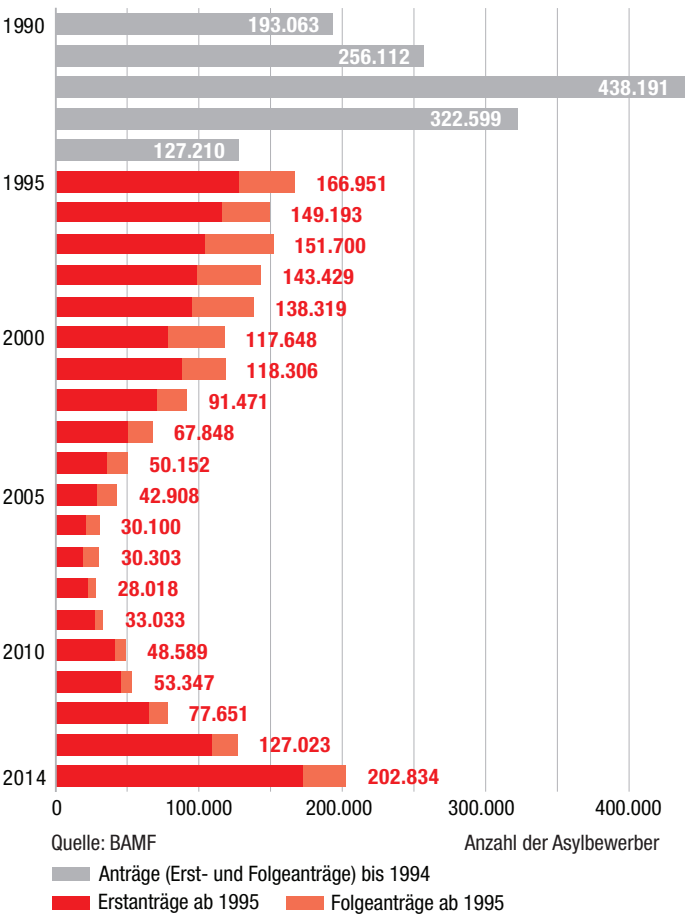
Während der Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) für die Anerkennung der Flüchtlinge zuständig ist, liegt die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen in der Verantwortung der Länder und Kommunen. In Deutschland angekommen werden Flüchtlinge, die einen Asylantrag stellen, daher zunächst den Erstaufnahmeeinrichtungen der einzelnen Bundesländer und dann den Kommunen zugeteilt, wo sie in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen untergebracht werden sollen. Da seit Mitte der 1990er Jahre die Flüchtlingszahlen in Deutschland stetig zurückgegangen sind, wurden auch die Unterbringungskapazitäten abgebaut. Aufgrund der nunmehr wieder zunehmenden Zahl der Flüchtlinge reichen die vorhandenen Kapazitäten nicht mehr aus.

Es wurden 2014 zwar nur halb so viele Asylanträge in Deutschland gestellt wie 1992, es handelt sich aber immerhin um die höchsten Antragszahlen der letzten 20 Jahre (siehe Grafik). Viele Aufnahmeeinrichtungen werden daher überbelegt und Flüchtlinge vorübergehend in kurzfristig errichteten Notunterkünften untergebracht – in Turnhallen, leerstehenden Lagerhallen, Fabrikgebäuden oder Zelten. Wohnungen stehen für neu ankommende Flüchtlinge in einigen Bundesländern nicht zur Verfügung. Überbelegte Aufnahmeeinrichtungen und Notunterkünfte bieten keine oder nur eine sehr eingeschränkte Privatsphäre und kaum Rückzugsmöglichkeiten. Die notwendige Betreuung und infrastrukturelle Anbindung an das Gemeinwesen (zum Beispiel Busverbindungen zur nächstgelegenen Stadt) sind nicht immer gewährleistet. Hierunter leiden alle Flüchtlinge, vor allem Traumatisierte und andere besonders Schutzbedürftige.

Damit Asylsuchende so schnell wie möglich in die Gesellschaft aufgenommen werden und sie ihr Leben wieder selbst in die

Hand nehmen können, ist eine frühzeitige Unterbringung in Wohnungen notwendig. Aber auch in Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften müssen so gute Unterbringungs- und Betreuungsstandards herrschen, dass sich Asylsuchende vom ersten Tag an in Deutschland willkommen fühlen.

Entwicklung der Flüchtlingszahlen in Deutschland seit 1990





Traumatisierte und besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Nach wissenschaftlichen Studien leiden etwa 40 bis 60 Prozent aller Asylsuchenden und Kriegsflüchtlinge bei Einreise an einer posttraumatischen Belastungsstörung oder/und anderen psychischen und psychosomatischen Erkrankungen. Dies erfordert zum einen eine angemessene medizinische und psychologische Versorgung. Eine Gesundung wird zum anderen begünstigt, wenn Sicherheit, Zukunftsperspektiven, Betätigungsmöglichkeiten, Zugang zu Arbeit sowie Anerkennung und Unterstützung gewährleistet sind und soziale Beziehungen entstehen und wachsen können. Je positiver diese Umgebungsfaktoren sind und je frühzeitiger Zugang zu adäquater Behandlung angeboten wird, desto besser sind die Aussichten auf Heilung.

Bislang berücksichtigt das Aufnahmeverfahren diese besonderen Bedürfnisse traumatisierter Flüchtlinge nicht. Für eine professionelle medizinische und psychologische Behandlung traumatisierter Flüchtlinge gibt es in Deutschland noch zu wenige spezialisierte Einrichtungen.

Die europäische Aufnahmeleitlinie, die noch in ein deutsches Gesetz umgesetzt werden muss, legt fest, dass die spezielle Situation schutzbedürftiger Personen berücksichtigt werden muss. Hierzu gehört, dass ihre Bedürfnisse ermittelt werden und diesen bei der Aufnahme und im Asylverfahren Rechnung getragen wird. Als besonders schutzbedürftig in diesem Sinne gelten Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Um eine angemessene Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen zu erreichen, ist die Einführung eines auf besonders schutzbedürftige Personen ausgerichteten Verfahrens notwendig. Dieses sollte deren besondere Schutzbedürftigkeit feststellen und auf ihre besonderen Bedürfnisse eingehen.



Minderjährige Flüchtlinge

Die gefährliche Flucht und das Ankommen in einem fremden Land mit einer ungewissen Zukunft ist für jeden Flüchtling eine schwierige Situation. Besonders belastend ist sie für Kinder und Jugendliche. Nach Artikel 22 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen muss Deutschland minderjährigen Flüchtlingen einen angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bieten.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Minderjährige Flüchtlinge, die ohne die Begleitung eines Elternteils oder naher Verwandter nach Deutschland kommen, werden nicht wie andere Flüchtlinge den verschiedenen Erstaufnahmeeinrichtungen zugeteilt, sondern an dem Ort, an dem sie ankommen, unter die Obhut des Jugendamtes gestellt. Sie sollen die gleiche Betreuung und Behandlung erhalten wie deutsche Kinder und Jugendliche. Dabei muss jedoch ihre besondere Situation beachtet werden. So muss das Augenmerk darauf liegen, eine mögliche Trau-

omatisierung zu erkennen und entsprechend zu behandeln. Da jedoch auch in diesem Bereich noch nicht genügend Kapazitäten für die momentan hohen Flüchtlingszahlen zur Verfügung stehen, wurden bereits vorhandene Standards teilweise vorübergehend gesenkt. Zudem sollen auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zukünftig auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt werden.

Damit Deutschland seiner internationalen Verpflichtung zum Schutz von Kindern nachkommen kann, müssen die fehlenden Kapazitäten so schnell wie möglich aufgebaut werden. Zudem sollten die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht auf die Länder aufgeteilt werden, damit die für sie so wichtige Stabilität gewährleistet werden kann.

Begleitete minderjährige Flüchtlinge

Die weitaus meisten Flüchtlingskinder und -jugendlichen begeben sich gemeinsam mit ihren Familien auf die Flucht. Auch diese Kinder haben hochgradig belastende Erlebnisse hinter sich, werden aber im Rahmen der Anerkennungsverfahren meist »nur« als Teil der Familie behandelt.

Deutlich wird dies beispielsweise bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, was unter anderem bedeuten kann: räumliche Enge, fehlende Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Familien, Lärmbelästigung wegen unterschiedlicher Schlaf- und Wachzeiten der Bewohner, zu wenig Spielflächen, mangelnde Sprach- und Beratungsangebote.

Kindern, die mit ihren Familien in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, müssen ausreichend Spiel- und Rückzugsräume zur Verfügung gestellt werden. Zudem müssen sie Zugang zu Bildungs- und Erziehungseinrichtungen erhalten.



II. Ehrenamtliches Engagement für Flüchtlinge

Jeder kann helfen!

Es gibt viele Arten, sich ehrenamtlich für und mit Flüchtlingen zu engagieren. Neue Ideen sind dabei immer willkommen. Um Ihnen die ganze Bandbreite der Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen, stellen wir Ihnen hier einige vor.

Willkommens-Führung durch den Ort: Wo gibt es Einkaufsmöglichkeiten, wie sind die Öffnungszeiten, wo liegen Schule, Kita oder kulturelle Einrichtungen, wie funktioniert der öffentliche Personennahverkehr?

Hilfestellung beim Kontakt mit Ämtern und Behörden: Flüchtlinge persönlich zu Terminen zu begleiten, kann eine große Hilfe sein, vor allem dann, wenn noch jemand dabei ist, der übersetzen kann. Gerade beim Ausfüllen von Formularen brauchen Flüchtlinge Unterstützung, zum Beispiel, um für Kinder Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu erhalten oder bei der Einschulung. Aufgrund der Sprachbarriere stellt dies für viele eine große Herausforderung dar. Im Asylverfahren selbst sind jedoch Fachleute gefragt.

Beim Lernen helfen: Deutsch verstehen und sprechen zu können, ist unverzichtbar, um sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden. Da Asylsuchende nur einen eingeschränkten Zugang zu öffentlich geförderten Sprachkursen haben und sie sich kostenpflichtige Kurse nicht leisten können, sind ehrenamtliche Sprachkurse umso wichtiger.

Diese werden häufig von (pensionierten) Lehrerinnen und Lehrern organisiert und angeboten. Auch Hausaufgabenhilfen für Kinder und Jugendliche sind entscheidend, damit sie in der Schule besser mitkommen und die deutsche Sprache lernen. Wenn Paten sich gezielt um Schulkinder kümmern, sind sie oft wichtige Ansprechpartner für Lehrer bzw. können zwischen Elternhaus und Schule vermitteln.

Weitere Hilfsmöglichkeiten:

- Zusammenstellung von Informationsmaterialien: Welche Leistungen und Unterstützungen können die Flüchtlinge in Anspruch nehmen? Wie werden sie beantragt?
- Einrichtung eines Fahrdienstes zu Behörden und Ärzten, besonders wertvoll bei abgelegenen Unterkünften
- Einrichtung eines ehrenamtlichen Dolmetschernetzwerkes
- Organisieren von Patientensprechstunden
- Unterstützung von Familien durch Elternbegleiter oder als Kultur- und Wissensvermittler zum Beispiel bei Fragen zur Einschulung
- Einrichtung eines Tandem- oder Patenprogramms
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Aufbau einer gemeinsamen Werkstatt zur Reparatur von gespendeten Fahrrädern und Haushaltsgeräten
- Sprachunterricht oder Hausaufgabenhilfe
- Einladung und Einbindung von Flüchtlingen in einen örtlichen Sportverein
- Gemeinsame Kunstprojekte oder Kochabende
- Anlegen eines gemeinsamen Gemüsegartens
- Betreuung von Kleiderkammern, wo gespendete Kleidungsstücke an Asylsuchende ausgegeben werden
- Bei Bedarf: zum Beispiel Kleidung, Haushaltswaren, Spielzeug und PCs spenden

Beispiele aus DRK-Kreisverbänden und Ortsvereinen

Während eines Nachbarschaftsfestes in einer Flüchtlingsunterkunft präsentierten vor allem Kinder und Jugendliche einer großen Flüchtlingsunterkunft verschiedene kulturelle Darbietungen, die sie zuvor mit Künstlern und anderen Initiativen erarbeitet hatten. Während des Festes begegneten sich die einheimische Bevölkerung und die Flüchtlinge offen und unvoreingenommen. Das DRK organisiert in dieser Einrichtung auch Patientensprechstunden und sorgt für Dolmetscher.

Im »Café Global« treffen sich Einheimische und Flüchtlinge, die am Ort dezentral untergebracht sind, um sich

kennenzulernen. Das Café ist auch eine Kontaktbörse für die Flüchtlinge, die sich, sobald sie voneinander wissen, auch gegenseitig unterstützen.

In Kooperation mit der Verkehrswacht brachten die ehrenamtlich Engagierten Flüchtlingskindern das Fahrradfahren bei, die diese neu gewonnene Bewegungsfreiheit sichtlich genossen. Fahrradhelme wurden aus den Erlösen eines Rotkreuz-Basars beschafft. Das Fahrrad ist für Flüchtlinge gerade in ländlichen Gebieten mit schwacher Infrastruktur ein wichtiges Verkehrsmittel. Spezielle Kurse für Mädchen und Frauen, die in ihrer Heimat oftmals keine Gelegenheit haben,

das Fahrradfahren zu erlernen, sind sehr hilfreich und werden gerne angenommen.

In einem Kleiderladen wurden Kleidungsstücke ausgezeichnet und mit den deutschen Begriffen versehen. Dies animierte Flüchtlinge, die zwar die lateinische Schrift, nicht aber die deutsche Sprache verstehen, die deutschen Begriffe zu lernen. Dieser Lernprozess wurde durch Vorlesen und Nachsprechen unterstützt. Die Methode, Zettel mit deutschen Begriffen auf Gegenstände zu kleben, aber auch das Gesellschaftsspiel »Memory« sind hilfreich, die neue Sprache zu lernen, da Begriffe in Verbindung mit realen Gegenständen oder Bildern leichter erlernt werden.



Integration durch Mitbestimmung – das ist der Ansatz, mit dem das Jugendrotkreuz junge Geflüchtete an der Verbandsarbeit

beteiligt. In manchen Kreisverbänden oder Ortsvereinen nehmen junge Geflüchtete zum Beispiel an den wöchentlich

stattfindenden Gruppenstunden teil. So entstehen Freundschaften, und mögliche Vorurteile werden abgebaut.

Empfehlungen für das ehrenamtliche Engagement

Es ist gerade das ehrenamtliche Engagement, das den Flüchtlingen hilft, sich hier aufgenommen, sicher und willkommen zu fühlen. Deswegen ist die große Hilfsbereitschaft gegenüber Flüchtlingen, die wir als DRK in weiten Teilen täglich erleben, umso erfreulicher.

Damit aus dem ersten Impuls, Flüchtlinge zu unterstützen, auch ein gutes Miteinander wird, haben wir einige Tipps für Sie.

Jeder kann helfen, denn jeder von uns hat individuelle Fähigkeiten, die mit anderen geteilt werden können! Wichtig ist, sich der eigenen Stärken (und Schwä-

chen) bewusst zu sein. Sie kennen Ihren Ort wie Ihre eigene Westentasche? Sprechen verschiedene Sprachen? Können gut etwas vermitteln? Vorlesen? Gut kochen? Oder beherrschen ein Handwerk? Sie haben einen grünen Daumen? Sie kennen sich gut mit Behörden aus oder haben Erfahrungen mit Computern? Sie haben viel Spaß an Kunst oder Musik? Sie können gut mit Kindern umgehen? Sie besitzen ein Auto, einen Raum oder Garten, die Sie zur Verfügung stellen können? Oder Sie bringen einfach eine große Kontaktfreude und Begeisterung mit? Sie wissen, wie viel Zeit Sie zur Verfügung stellen wollen – allein oder mit Ihrer Familie? Regelmäßig? Oder nur gelegentlich?

Oder einmalig? Sie interessieren sich eher für eine Arbeit in und mit Gruppen? Oder wollen sich eher als Pate oder Patin engagieren?

Wie auch immer: Jetzt wäre es an der Zeit, zum DRK Kontakt aufzunehmen.

Der erste Kontakt

Bevor Sie aktiv werden, gilt es herauszufinden, welche Hilfe konkret in Ihrer Nähe gebraucht wird. Dazu können Sie Kontakt zu Ihrem DRK-Kreisverband oder DRK-Ortsverein aufnehmen. Die Adresse finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre. Dort erfahren Sie, wie Sie Kon-



takt zu Flüchtlingen aufnehmen können, welche Angebote es bereits gibt und wo noch Bedarf besteht. Vielleicht gibt es auch schon ein regelmäßiges Treffen von Flüchtlingen und ehrenamtlichen Helfern, bei dem Sie nähere Einblicke bekommen können.

Fragen Sie nach, was den Flüchtlingen am meisten fehlt und wo sie Unterstützung gebrauchen könnten. Denn die Flüchtlinge wollen gefragt werden. Erst im Miteinander wird klarer, was möglich ist und gewünscht bzw. gebraucht wird. Flüchtlinge bringen schließlich selbst viele Kompetenzen mit. Sie sind zum Beispiel Bäcker, Gärtner, Künstlern oder Lehrer. Einige waren vielleicht bereits in ihrem Herkunftsland selbst ehrenamtliche Helfer und können ihre Erfahrungen ebenfalls als Ehrenamtliche hier beim DRK einbringen.

Netzwerke bilden

Ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement ist schön und sinnstiftend. Aber es kann auch anstrengend sein. Nicht alles gelingt auf Anhieb. Und manchmal stößt man an Grenzen. Suchen und fragen Sie nach Unterstützung. Viele unserer Gliederungen bieten Weiterbildungen für Ehrenamtliche an, um ihre Handlungskompetenzen zu erweitern. So können Sie neue Lösungswege finden. Klären Sie zudem, wer im DRK Ihr verlässlicher Ansprechpartner ist. Dieser kann Ihnen helfen Kontakt zu Gleichgesinnten aufzunehmen, mit denen Sie sich über Ihre ehrenamtliche Arbeit austauschen können, damit Sie neue Informationen erhalten und weitergeben können.

Es lohnt sich außerdem, sich zu erkundigen, welche Projekte und Unterstüt-

zungsangebote auch anderer Wohlfahrtsverbände und Initiativgruppen es für Flüchtlinge in Ihrer Nähe schon gibt. Vielleicht bietet eines dieser Projekte bereits eine gute Möglichkeit, sich einzubringen. Einige Angebote könnten zudem das eigene Vorhaben gut ergänzen.

Ehrenamt ist Beziehungsarbeit

Flüchtlinge leben, selbst wenn sie einigermaßen wohlbehalten in Deutschland angekommen sind, unter schwierigen Bedingungen. Das belastet nicht nur die Flüchtlinge selbst, das kann auch Ihre Beziehungen zu den Flüchtlingen beeinträchtigen, mit denen Sie arbeiten. Auf Probleme sollten Sie gut vorbereitet sein – um Lösungen zu finden. Auch hierbei kann Sie Ihr DRK-Kreisverband oder -Ortsverein mit seinen Erfahrungen unterstützen.

Vertrauen bilden

Vielleicht dauert es ein bisschen, bis die Flüchtlinge bereit sind, sich auf Ihre Angebote einzulassen. Immerhin haben sie eine sehr schwere Zeit hinter sich, in der das Vertrauen in ihre Mitmenschen schwer erschüttert wurde. Zudem befinden sie sich in einer sehr unsicheren Situation. Sie wissen nicht, ob sie in Deutschland bleiben können, und haben wenig Einfluss auf diese Entscheidung. Sie können deshalb sehr frustriert sein. Bei Ihrem Engagement bekommen Sie viele, zum Teil sehr persönliche und sensible Informationen über die Person. Es ist wichtig, dass Sie mit diesem Wissen streng vertraulich umgehen. Auch das Fotografieren – gerade bei politisch Verfolgten – ist nicht ohne Weiteres möglich. Wichtig ist daher, besonders rücksichtsvoll miteinander umzugehen und die Wünsche und Grenzen des Gegenübers zu akzeptieren.

Vielfalt wertschätzen

Sprachbarrieren und kulturelle Unterschiede können Missverständnisse auslösen. Wer sich für Flüchtlinge engagieren möchte, sollte bereit sein, sich auf Menschen mit unterschiedlichen Erfahrungen einzulassen und die Vielfalt von Lebensentwürfen, Wertvorstellungen, Ansichten respektieren. Das betrifft u. a. die Herkunft, die Fluchterfahrung, aber auch das Leben in einer Aufnahmeeinrichtung, das wir uns kaum richtig vorstellen können.

Offenheit und Einfühlungsvermögen sind daher sehr wichtig. Und die Fähigkeit, Unsicherheit und Missverständnisse auszuhalten.

Professionelle Hilfe einbeziehen

Die Arbeit mit Flüchtlingen kann eine große Herausforderung darstellen, umso mehr, wenn Sie es mit traumatisierten Flüchtlingen zu tun haben. Diese reagieren zuweilen unkonzentriert, manchmal auch aggressiv. Wenn sie also den Sprachunterricht schon nach kurzer Zeit abbrechen, liegt das nicht an mangelndem Willen. Es gilt, die Anzeichen zu erkennen und entsprechende professionelle Hilfe für den Flüchtling zu suchen. Denn auch wenn ehrenamtliche Hilfe wichtig ist, um neues Vertrauen zu wecken und mit dem Erlebten umzugehen: Sie kann keine Therapie ersetzen. Dasselbe gilt für das Asylverfahren: Hier ist die Unterstützung von Fachleuten erforderlich, das können Mitarbeiter in in Asylverfahrensberatungen/Asylsozialberatungsstellen oder spezialisierten Anwälte sein.

Folgende Checkliste kann Ihnen dabei helfen, sich gezielt auf ein ehrenamtliches Engagement im Flüchtlingsbereich vorzubereiten:



- 1. Wo liegen meine Stärken? Welche Hilfe kann ich leisten?**
- 2. Wie viel Zeit kann ich investieren? Kann ich regelmäßig Zeit aufbringen oder nur gelegentlich oder einmalig?**
- 3. Welche Hilfe wird konkret gebraucht? Kontakt zum Orts- oder Kreisverband des DRK und zu den Flüchtlingen aufnehmen und nachfragen!**
- 4. Welche Initiativen oder Projekte bestehen schon?**
- 5. Welche professionelle Hilfe gibt es? An wen kann ich mich wenden, wenn ich selbst nicht weiter weiß?**
- 6. Welche Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es?**



Angebote des DRK

Das DRK unterstützt Flüchtlinge und Migranten in Deutschland in vielfacher Hinsicht. Hier finden auch Sie Unterstützung für Ihr ehrenamtliches Engagement.

Infrastruktur des Kreisverbandes oder Ortsvereins

Ihr Kreisverband oder Ortsverein ist die erste Anlaufstelle, dort erhalten Sie Informationen und bekommen einen Ansprechpartner. Das können Ehrenamtskoordinatoren, Leitungen der DRK-Gemeinschaften oder Fachkräfte der Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit sein. Kreisverbände und Ortsvereine verfügen darüber hinaus über viele weitere Ressourcen, die für die Arbeit mit Flüchtlingen genutzt werden können, zum Beispiel Räume für Begegnungen, Bildungsmaßnahmen oder zur Freizeitgestaltung.

Asylverfahrensberatung und Asylsozialberatung

Die Flüchtlingsberatungsstellen beraten und unterstützen bei allen Fragen rund um das Asylverfahren. Darüber hinaus geben sie Orientierungshilfe während des Aufenthaltes in Deutschland und unterstützen zum Beispiel beim Zugang zu sozialen Leistungen und zu ärztlicher Behandlung, bei Fragen zum Schulbesuch sowie bei der Wohnungssuche.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer ist für alle Migranten, auch anerkannte Flüchtlinge, zuständig, die voraussichtlich auf Dauer in Deutschland leben werden. Sie unterstützt in allen Angelegenheiten – entweder durch eigene Expertise oder durch die Vermittlung an zuständige und kompetente Dienste und Einrichtungen. Im Zentrum stehen in der Regel die Themen Sozialleistungen, Bildung und Ausbildung, Arbeit und Beruf. Die Migrationsberatung vermittelt den Zugang zu Integrationskursen und nach Möglichkeit eine Kinderbetreuung während der Teilnahme.

Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Das DRK hält unterschiedlichste Angebote für junge Menschen und für Familien bereit – von Beratungsstellen (zum Beispiel Schwangerschaftsberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung) über Angebote der Kindertagesbetreuung, der Jugend- und Jugendsozialarbeit bis hin zu stationären Wohngruppen für minderjährige Flüchtlinge.

Psychotherapeutische Beratung und Behandlung

An einigen Städten gibt es Psychosoziale Zentren für die medizinische, psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung und Rehabilitation von Opfern von Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen oder zusätzliche Angebote der psychologischen Unterstützung und psychotherapeutischen (Trauma-)Behandlung für Flüchtlinge.

Suchdienst

Der DRK-Suchdienst hilft Menschen, die durch bewaffnete Konflikte, Katastrophen, Flucht, Vertreibung oder Migration von ihren Angehörigen getrennt wurden, bei der weltweiten Suche. Hierbei arbeitet das DRK mit den Rotkreuz-/Rothalbmondgesellschaften sowie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammen. Besteht der Wunsch nach einer Familienzusammenführung in Deutschland, berät der DRK-Suchdienst zu den rechtlichen Voraussetzungen und unterstützt im Visumsverfahren.

Jugendrotkreuz

Im Jugendrotkreuz steht Teamwork an erster Stelle: Kinder und Jugendliche stellen gemeinsam Projekte auf die Beine und füllen die Rotkreuz-Idee – Handeln allein nach dem Maß der Not, im Zeichen der Menschlichkeit, Freiwilligkeit und Unparteilichkeit – mit Leben. Als Jugendrotkreuzlerinnen und Jugendrotkreuzler engagieren sie sich sozial und politisch, setzen sich für Frieden und Völkerverständigung ein und machen sich für Gesundheit und Umwelt stark. Dabei arbeitet das Jugendrotkreuz eng mit Schulen, Bildungseinrichtungen, anderen Jugendorganisationen und Initiativen zusammen. Mancherorts ist das Jugendrotkreuz

auch schon Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche, die als Flüchtlinge in Deutschland leben. Als Mitglied im Deutschen Bundesjugendring fordert das Jugendrotkreuz außerdem, junge Flüchtlinge gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen.

Perspektivenberatung und Rückkehrunterstützung

Die Beratungsstellen prüfen mit den Ratsuchenden, ob eine Rückkehr in das Heimatland eine mögliche Option ist. Sollte die Rückkehr in Frage kommen, informiert die Beratungsstelle des DRK über die Situation im Herkunftsland, klärt Erwartungshaltungen ab und bietet Hilfestellung und Beratung zu den rechtlichen und formalen Voraussetzungen der Rückkehr. Darüber hinaus kann gegebenenfalls eine finanzielle Unterstützung bei der Rückreise und für die ersten Schritte nach der Rückkehr angeboten werden, um das Wiedereinleben zu erleichtern. Wichtigster Grundsatz der Beratung dabei ist: die Freiwilligkeit der Rückkehr. Das DRK wirkt niemals gegen den Willen des Ratsuchenden auf eine Rückkehr in das Heimatland hin.

Ihr Kreisverband des DRK (siehe Stempel auf der Rückseite dieser Broschüre) informiert Sie gerne, welche Angebote es in Ihrer Nähe gibt.

Um Kinder und Jugendliche, und damit folglich auch minderjährige Flüchtlinge, vor sexueller Gewalt zu schützen, hat das DRK »Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK« verabschiedet (siehe Seite 34).

Geburtsort
F: 165

Geschlecht, Größe
braun

Augenfarbe
Syrien, Arabische Republik

Staatsangehörigkeit
28.11.2012;

Datum der Asylantragstellung:



Deutsches
Rotes
Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.



14.01.13

930

211

79780

VO,
(Erstaus)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:
bis Göttingen

Nebenbestimmungen:
Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Kreuz 2004 Art.-Nr. 163 123



III. Rechtliche Grundlagen

Asylverfahren

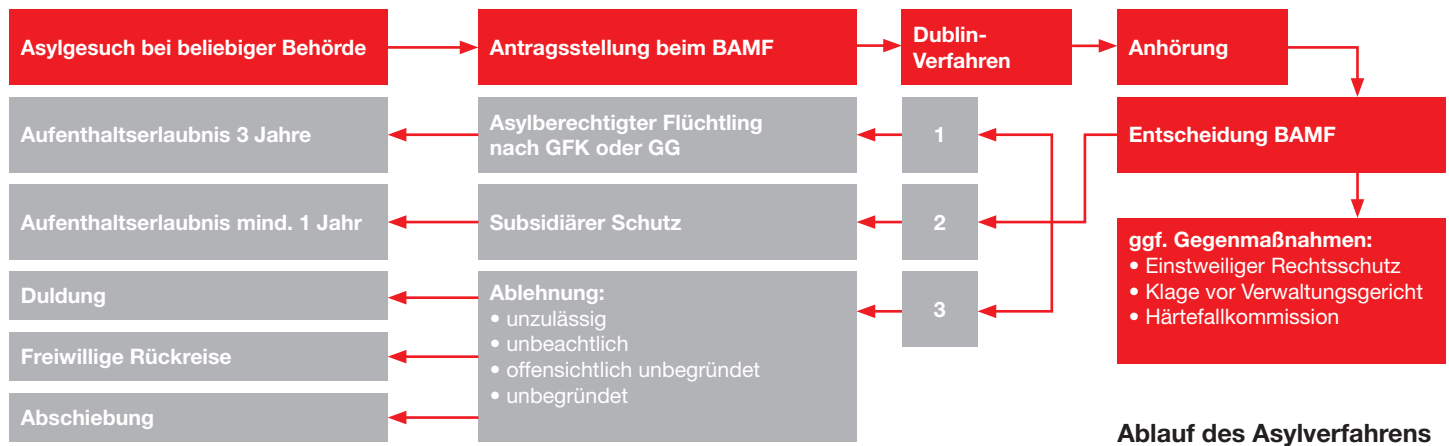
Das gesamte Asylverfahren ist ungemein kompliziert. Eine möglichst frühzeitige Beratung durch eine Asylverfahrens- oder Flüchtlingsberatungsstelle oder einen spezialisierten Anwalt ist deshalb stets empfehlenswert, spätestens aber bei einer ablehnenden Entscheidung! In diesem Fall sollte die Beratung am besten noch am selben Tag stattfinden, da die Rechtsmittelfristen von einer bis zwei Wochen sehr kurz sind.

Anerkennungsverfahren

Die Frage, wer in Deutschland als Flüchtling, Asyl- oder Schutzberechtigter anerkannt wird, wird im Rahmen des Asylverfahrens geklärt. Zunächst wird ein Asylgesuch gestellt. Dazu müssen Flüchtlinge bei einer beliebigen deutschen Behörde erklären, dass sie nach Deutschland gekommen sind, um hier Asyl zu erhalten. Danach wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylantrag gestellt. Außenstellen des BAMF gibt es in der Regel in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Die Antragssteller bekommen für die Dauer des Asylverfahrens eine sogenannte Aufenthaltsgestattung, also eine Aufenthaltsgenehmigung. Diese muss alle sechs Monate verlängert werden.

Das Kernstück des Asylverfahrens ist die Anhörung, in der der Flüchtling möglichst umfassend schildern muss, warum er geflohen ist. Diese umfasst alle Tatsachen und erforderlichen Angaben, die die Furcht vor politischer Verfolgung begründen, sowie alle sonstigen Tatsachen und Umstände, die einer Abschiebung entgegenstehen.

Da alle Entscheidungen zum Asylverfahren sich auf diese Anhörung beziehen werden, ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling weiß, was ihn erwartet. Nach der Anhörung muss der Flüchtling auf die Entscheidung des BAMF warten. Dies dauert in der Regel mehrere Monate. In den meisten Fällen werden die Flüchtlinge nach der Anhörung nach einem genau festgelegten



Schlüssel auf Bundesländer, Städte und Landkreise verteilt. Hier kann die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen erfolgen.

Am Ende des Verfahrens steht die Entscheidung des BAMF (siehe Seite 27). Wird der Asylantrag abgelehnt, so kann der Flüchtling Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht einlegen. Die Frist hierfür beträgt ein bis zwei Wochen. Aber auch wenn der Antrag abgelehnt wird, muss der Flüchtling nicht zwingend ausreisen. Oft gibt es gute Gründe, warum eine Abschiebung nicht möglich ist (zum Beispiel Krankheit, Passlosigkeit oder die Situation im Herkunftsland). In solchen Fällen kann eine Duldung beantragt werden.

Dublin-Verfahren

Nach der Dublin-III-Verordnung, eines Abkommens aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ist derjenige Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, in dem ein Flüchtling das Territorium der EU zuerst betreten hat. Noch vor der Anhörung wird daher geprüft, ob

Deutschland überhaupt für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig ist. Deshalb müssen Asylsuchende zunächst Fingerabdrücke abgeben und Fragen zum Fluchtweg beantworten. Ist der Flüchtling nachweislich zuerst in einen anderen EU-Staat eingereist oder hat woanders schon einen Asylantrag gestellt, ist dieser Mitgliedsstaat für das Asylverfahren zuständig. Der Asylsuchende wird dann noch vor der eigentlichen Anhörung in dieses Land zurücküberstellt, wenn er nicht wichtige Gründe vorbringen kann, warum das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden soll. Solche wichtigen Gründe sind zum Beispiel enge Familienangehörige in Deutschland, Krankheit oder unzumutbare Verhältnisse in dem Land, in das der Flüchtling zurückgeschickt werden soll. Solche unzumutbaren Verhältnisse erkennt Deutschland momentan zum Beispiel für Griechenland an, wohin Flüchtlinge grundsätzlich nicht mehr zurücküberstellt werden. Für andere Länder wie Italien oder Bulgarien gelten zum Teil differenziertere Ausnahmen von der Dublin-III-Verordnung.

Das Dublin-III-Verfahren lässt die individuellen Bedürfnisse der Schutzsuchenden außer Acht und unterstellt, dass europaweit einheitliche Aufnahme- und Verfahrensbedingungen herrschen. Dies ist aber nicht der Fall.

Rechte während des Asylverfahrens

Wohnsitznahme / Residenzpflicht

Die Rechte von Asylsuchenden während des Asylverfahrens sind eingeschränkt. Sie werden einem bestimmten Wohnort zugewiesen (Wohnsitzauflage), was eine gerechte Aufteilung auf die für die Sozialleistungen zuständigen Kommunen sicherstellen soll. Eine Umverteilung an einen anderen Wohnort ist nur ausnahmsweise möglich, etwa wenn enge Familienangehörige dort wohnen. Darüber hinaus unterliegen Asylsuchende der sogenannten Residenzpflicht. Dies bedeutet, dass sie während der ersten drei Monate des Asylverfahrens das Bundesland, dem sie zugewiesen sind, nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen dürfen, etwa um Verwandte, Freunde, Ärzte oder Behörden zu besuchen. Nach Ablauf der drei Monate können sich Asylsuchende innerhalb Deutschlands grundsätzlich frei bewegen, es sei denn, die zuständige Ausländerbehörde hat die Residenzpflicht angeordnet, was sie im Falle von Straftaten oder einer bevorstehenden Abschiebung tun kann.

Die Residenzpflicht sollte aufgehoben werden, da sie die Asylsuchenden und Geduldeten in ihrem Freizügigkeitsrecht einschränkt.

Sozialleistungen

Asylsuchende haben (zumindest) für die Dauer des Asylverfahrens Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach 15 Monaten erhalten sie Sozialleistungen analog dem SGB XII, also wie Deutsche. Im Anschluss an das Verfahren hängt es von der Art der Aufenthaltstitels ab, ob ein Anspruch auf reguläre Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (für Erwerbsfähige), dem SGB XII (für nicht Erwerbsfähige) oder weiterhin nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht.

Das Asylbewerberleistungsgesetz unterscheidet sich vor allem durch die Art der Leistungsgewährung von anderen Sozialgesetzen. So werden zumindest während der ersten drei Monate des Asylverfahrens vielerorts Sachleistungen statt Geldleistungen gewährt. Dies kann in Form von Unterkunft, Essen, Lebensmittelpaketen, Wertgutscheinen oder Kleidung geschehen. Neben den Sachleistungen hat jeder Asylsuchende einen Anspruch auf das sogenannte Taschengeld in Höhe von 140 Euro für einen Alleinstehenden. Nach Ablauf der ersten drei Monate müssen vorrangig Geldleistungen gezahlt werden.

Unterbringung während des Asylverfahrens



Der Satz für einen Alleinstehenden liegt dann bei 362 Euro zuzüglich Kosten für Unterkunft und Hausrat.

Auch die medizinische Versorgung von Asylsuchenden richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ist gegenüber den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung stark reduziert. Das Asylbewerberleistungsgesetz beschränkt die ärztliche und zahnärztliche Behandlung und Versorgung auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände. Die Behandlung wird dadurch erschwert, dass Dolmetscher nicht vorgesehen sind. Psychiatrische Erkrankungen können so kaum abgeklärt werden. Umso schwieriger ist es, Krankheitsverläufe realistisch zu prognostizieren. In der Praxis zeigt sich, dass es oft genug am persönlichen Einsatz einzelner Ärzte oder medizinischer Fachkräfte liegt, wenn Flüchtlinge trotzdem medizinisch und psychotherapeutisch angemessen versorgt werden.

Darüber hinaus haben Asylsuchende in aller Regel keine Gesundheitskarte, sondern müssen beim zuständigen Sozialamt einen Behandlungsschein beantragen. Eine Überweisung an einen Facharzt darf nicht der Hausarzt ausstellen, sondern ebenfalls nur das Sozialamt. Dies führt in der Praxis zu unnötigen Verzögerungen bei dringenden Untersuchungen und Behandlungen. In Notfällen kann zwar eine sofortige Behandlung erfolgen. Allerdings muss der behandelnde Arzt bzw. das Krankenhaus im Anschluss direkt mit dem Sozialamt abrechnen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz sollte aufgehoben werden und Asylsuchende sollten in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden. Zumindest bedarf es aber einer bundesweiten Einführung einer Gesundheitskarte, die es ermöglicht, direkt einen Arzt aufzusuchen.

Bildung, Arbeitsmarktzugang und Eingliederungsmaßnahmen

Der Kitabesuch ist für minderjährige Asylsuchende nicht eingeschränkt. Sie sind in dieser Hinsicht deutschen Kindern gleichgestellt. Die Gebühren für den Kitabesuch werden ebenfalls an die Bedürftigkeit der Familie angepasst. Auch beim Schulbesuch sind sie deutschen Kindern gleichgestellt und unterliegen daher auch im gleichen Maße der Schulpflicht.

Asylsuchende dürfen in Deutschland studieren, müssen sich dabei jedoch an ihre Wohnsitzauflagen halten und die Finanzierung von Krankenversicherung, Fahrtkosten und Gebühren sicherstellen.

Asylsuchende und Geduldete haben seit dem 08. November 2014 nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang (vorher: nach einem Jahr). Das bedeutet, dass sie einen Arbeitsplatz dann annehmen können, wenn es hierfür keine gleichermaßen geeigneten Deutschen

oder EU-Bürger gibt. Nach 15 Monaten (vorher: vier Jahren) haben sie zwar einen gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt, allerdings nicht zu Integrationskursen sowie zu Maßnahmen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Betriebliche Ausbildungen und Freiwilligendienste können Asylsuchende nach drei Monaten Aufenthalt ohne Vorrangprüfung aufnehmen.

Ein frühzeitiger, gleichrangiger Arbeitsmarktzugang ist notwendig, um sicherzustellen, dass Asylsuchende ihren schon jetzt bestehenden Anspruch auch verwirklichen können. Sie benötigen zudem Zugang zu Integrationskursen und zu Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt.



Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Das BAMF prüft, ob der Asylsuchende als Flüchtling hier in Deutschland anerkannt wird. Dabei gibt es verschiedene gesetzliche Grundlagen, deren Voraussetzungen das BAMF nacheinander prüft.

Anerkennung als Flüchtling nach §3 Asylverfahrensgesetz

Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und entsprechend nach §3 Asylverfahrensgesetz ist, wer sich aus begründeter Furcht vor individueller Verfolgung wegen seiner

- Rasse, Religion, Nationalität
- politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

außerhalb des Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Erkennt das BAMF an, dass diese Voraussetzungen vorliegen, wird eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre erteilt. Diese berechtigt zur Ausübung

einer Erwerbstätigkeit und ermöglicht den Zugang zur allgemeinen medizinischen und sozialen Versorgung im gleichen Umfang, wie sie auch deutschen Staatsbürgern zusteht.

Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Grundgesetz

Liegt eine der zuvor genannten Voraussetzungen nicht vor, überprüft das BAMF, ob eine Anerkennung als Asylberechtigter in Frage kommt.



Asylberechtigt nach dem Grundgesetz ist, wer wegen seiner

- politischen Überzeugung
- religiösen Grundentscheidung
- unveränderbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen (zum Beispiel Nationalität)

im Falle der Rückkehr einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird. Dies gilt aber nicht, wenn der Asylsuchende über einen sogenannten sicheren Drittstaat (EU, Schweiz oder Norwegen) eingereist ist, was in aller Regel der Fall ist.

Als asylberechtigt Anerkannte haben dabei die gleichen Rechte wie als Flüchtling Anerkannte. Dass es zwei unterschiedliche Anerkennungsarten gibt, ist der historischen Entwicklung geschuldet.

Zuerkennung subsidiären Schutzes nach §3 Asylverfahrensgesetz

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob der Antragstellende einen Anspruch auf subsidiären Schutz hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zwar eine Gefährdung besteht, diese aber nicht auf einem Verfolgungsgrund (Religion, politische Überzeugung, Nationalität usw.) beruht. Obwohl im allgemeinen Sprachgebrauch vor einem Krieg Geflüchtete als Flüchtlinge bezeichnet werden, haben sie nach deutschem und internationalem Recht lediglich einen Anspruch auf subsidiären Schutz.

Voraussetzung ist, dass dem Schutzsuchenden im Herkunftsland Folgendes droht:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Erkennt das BAMF das Vorliegen der Voraussetzungen an, wird eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst ein Jahr erteilt. Vor

Ablauf dieses Jahres muss ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden, ansonsten läuft die Aufenthaltserlaubnis aus. Auch diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ermöglicht den Zugang zur allgemeinen medizinischen und sozialen Versorgung.

Feststellung von Abschiebungsverboten nach §60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz

Zuletzt kann ein Abschiebeverbot festgestellt werden. Hierunter fallen vor allem Antragssteller, denen bei Abschiebung schwerwiegende gesundheitliche Schäden drohen, weil die medizinische Versorgung im Herkunftsland nicht gewährleistet ist.

Schutzsuchende dürfen nicht abgeschoben werden, wenn

- dies gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt (§ 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz)
- im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz)

Die Rechtsfolgen sind dieselben wie für die subsidiär Geschützten.

Ablehnung des Asylantrags

Wenn das BAMF keine der oben genannten Voraussetzungen als erfüllt ansieht, wird der Antrag abgelehnt und der Antragssteller ist ausreisepflichtig.

Rechtsmittel

Gegen diese Entscheidung kann, möglichst mit Hilfe eines spezialisierten Anwalts, einstweiliger Rechtsschutz gegen die Abschiebung beantragt sowie Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen, im Falle einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet sogar nur eine Woche (§ 74 Asylverfahrensgesetz). Deshalb empfiehlt es sich, sofort einen Termin zu vereinbaren. Werden keine Rechtsmittel eingelegt, so muss der Asylsuchende innerhalb von 30 Tagen ausreisen (§ 38 Asylverfahrensgesetz), im Falle einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet sogar innerhalb einer Woche (§ 36 Asylverfahrensgesetz).

Härtefallkommission

Wenn die Ausreisepflicht »vollziehbar«, also endgültig ist und gegebenenfalls eingelegte Rechtsmittel erfolglos waren, kann ein Härtefallantrag bei der Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes gestellt werden. Wenn die Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe für den Verbleib in Deutschland sieht, etwa eine starke Verwurzelung in Deutschland, kann sie dem Bundesland empfehlen, eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz zu erteilen.

Duldung

Solange eine Ausreise nicht möglich ist, wird eine Duldung erteilt, die regelmäßig verlängert werden muss. Einige Menschen leben seit Jahren mit einer Duldung in Deutschland, weil eine Ausreise oder Abschiebung nicht möglich ist, da zum Beispiel keine gültigen Reisepapiere vorhanden sind oder besorgt werden können. In diesem Fall sollte mit Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Anwalts geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund nachhaltiger Integration zu beantragen.

Eine Duldung erlaubt nicht den Aufenthalt in Deutschland, sondern bedeutet lediglich, dass die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wird (§ 60a Aufenthaltsgesetz). Wer eine Duldung besitzt, hat einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Wahl des Wohnortes und der Zugang zum Arbeitsmarkt sind weiterhin eingeschränkt.

Freiwillige Rückkehr

Wenn alle zuvor genannten Wege erfolglos waren, kann es sinnvoll sein, freiwillig in das Herkunftsland zurückzukehren, um eine Abschiebung zu vermeiden. Damit kann auch die Verhängung einer Wiedereinreisesperre (§ 11 Aufenthaltsgesetz) verhindert werden, welche eine spätere Einreise nach Europa und Deutschland sehr erschwert. In sogenannten Perspektiven- und Rückkehrberatungsstellen kann ergebnisoffen über die bestehenden Perspektiven eines Verbleibs in Deutschland sowie die Möglichkeiten der Unterstützung bei einer freiwilligen Rückkehr gesprochen werden.



Humanitäre Aufnahmeprogramme und Resettlement

Nicht alle Flüchtlinge durchlaufen das oben beschriebene Asylverfahren. Daneben gibt es im Wesentlichen zwei Möglichkeiten für Schutzsuchende, in Deutschland aufgenommen zu werden. Die »humanitäre Aufnahme« und das »Resettlement« sind Programme, zu denen sich Deutschland aus Gründen der internationalen Solidarität und humanitären Verantwortung entschieden hat, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein. Diese sind auch zwei der wenigen Möglichkeiten, bereits im Herkunftsland Schutz in Deutschland zu suchen, ohne den oftmals sehr gefährlichen Fluchtweg auf sich nehmen zu müssen.

Humanitäre Aufnahmeprogramme

Ein Instrument ist die humanitäre Aufnahme: Die Bundesregierung bzw. die zuständige Innenministerkonferenz entscheidet, dass Schutzsuchende aus dem Ausland sozusagen eingeladen werden, in Deutschland zu leben. Von diesem Instrument hat Deutschland mehrfach Gebrauch gemacht: So etwa Ende der 1970er Jahre, als ca. 30.000 sogenannte Boat People aus Südostasien in Deutschland aufgenommen wurden. Oder 1993, als während des Bürgerkrieges in Jugoslawien ca. 20.000 Bewohner aus Karlovac nach Deutschland evakuiert wurden.

Auch syrische Flüchtlinge kommen gegenwärtig teilweise im Rahmen der humanitären Aufnahme hierher. Deutschland hat sich erstmals 2013 verpflichtet, 10.000 Flüchtlinge aus Syrien aufzunehmen und dieses Kontingent 2014 um weitere 10.000 Menschen erhöht. Diese Flüchtlinge werden unter anderem



vom Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) vorgeschlagen. In Deutschland bekommen sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs.2 Aufenthaltsgesetz, die verlängert werden kann, wenn sich die Situation im Herkunftsland nicht verbessert. Diese Flüchtlinge haben direkt Zugang zum Integrationskurs, zum Arbeitsmarkt und zu denselben sozialen Leistungen wie Deutsche.

Daneben gibt es ein Aufnahmeprogramm der Bundesländer für syrische Flüchtlinge mit Familienangehörigen in Deutschland. Hier müssen die Angehörigen eine sogenannte Verpflichtungserklärung abgeben und sich zur Übernahme der Lebenshaltungskosten bereit erklären. Diese Flüchtlinge bekommen eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Bürgerkriegs für zunächst ein Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung, haben aber keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Integrationskurs und nur eingeschränkt Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da die ihre Familienangehörigen für ihre Lebenshaltungskosten aufkommen müssen.

Resettlement

Ein weiterer Weg ist das Resettlement. Resettlement bedeutet »Neuansiedlung« und meint die dauerhafte Aufnahme von bereits im Ausland durch das UNHCR anerkannten besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen in ein Drittland. Deutschland hat in den Jahren 2009 und 2010 irakische Flüchtlinge aufgenommen, die bereits in Syrien und Jordanien Zuflucht gefunden hatten, dort aber keine dauerhafte Perspektive hatten. Während der letzten Innenministerkonferenz 2014 hat die Bundesregierung beschlossen, jährlich 500 Flüchtlinge im Wege des Resettlements aufzunehmen. Diese Flüchtlinge erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs.2 Aufenthaltsgesetz und haben direkt nach ihrer Einreise uneingeschränkten Zugang zu Integrationskurs, Arbeitsmarkt und Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

Resettlement ist wichtig, um die Erstasylanten zu entlasten und besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen eine dauerhafte Perspektive zu bieten. Das DRK setzt sich deshalb dafür ein, das jährliche Kontingent von 500 Flüchtlingen in nennenswertem Umfang zu erhöhen.

Weiterführende Links und Materialien

Hilfreiche Internetseiten

www.drk.de

Allgemeine Informationen über das DRK

www.drk-wohlfahrt.de

Alles über die Flüchtlings- und Migrationsarbeit des DRK (Positionen, Broschüren und Pressemitteilungen) sowie die sonstige Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK

www.jrk.de

Alles über das Jugendrotkreuz

www.drk-suchdienst.de

Alles über den DRK-Suchdienst

www.drk-ikoe.de

Informationen zur interkulturellen Öffnung des DRK sowie zur interkulturellen Handlungskompetenz

www.redcross.eu

Allgemeine und migrationsspezifische Informationen des EU-Rotkreuzbüros, Positionen der europäischen Rotkreuzgesellschaften zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem

www.ifrc.org

Allgemeine und migrationsspezifische Informationen über die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

www.icrc.org

Allgemeine Informationen über das Internationale Komitee des Roten Kreuzes

www.bagfw.de

Allgemeine Informationen sowie alle Positionen der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zu den Themen Migration und Asyl

www.bamf.de

Allgemeine Informationen zum Asylverfahren, Kontaktdaten der Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie regelmäßige Publikationen zu den Themen Asyl, Migration und Integration

www.unhcr.de

Allgemeine Informationen zum internationalen Flüchtlingsschutz, Herkunftsländerinformationen und Stellungnahmen des Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen

www.asyl.net

Informationsverbund Asyl & Migration: Rechtsprechungsdatenbank, Herkunftsländerinformationen und Artikelsammlung zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht

www.ecoi.net

European Country of Origin Information Network: umfassende Datenbank mit Informationen und Berichten zu den einzelnen Herkunftsländern

www.fluechtlingshilfe.ch

Schweizerische Flüchtlingshilfe: Informationen und Berichte zu einzelnen Herkunftsländern

www.proasyl.de

Informationen zur aktuellen deutschen und europäischen Asylpolitik

www.fluechtlingsrat.de

Internetseite der Landesflüchtlingsräte mit Links zu den Flüchtlingsräten aller Bundesländer

www.einwanderer.net

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA): Arbeitshilfen und Fortbildungen für Beraterinnen und Berater

www.ecre.org

European Council on Refugees and Exiles: der europäische Flüchtlingsrat. Informationen zur EU-Asylpolitik sowie hilfreiche Adressen und Links zu Flüchtlingsberatungsstellen in Europa

www.b-umf.de

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge: Informationen und Arbeitshilfen zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

www.baff-zentren.org, www.bzfo.de

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) mit einer deutschlandweiten Übersicht über Behandlungszentren für Flüchtlinge und Folteropfer (siehe »Mitgliedszentren und Fördermitglieder«)

Arbeitshilfen

Leitfaden zum Flüchtlingsrecht

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, Autorin: Kirsten Eichler (Stand: Oktober 2014), herausgegeben vom DRK und Informationsverbund Asyl & Migration

Erläuterungen zum Asylverfahrensgesetz – Vorgerichtliches Verfahren

Herausgegeben vom DRK, Autorin: Oda Jentsch (dritte, aktualisierte Fassung, April 2014)

Diese und andere DRK-Arbeitshilfen finden Sie unter:
<http://drk-wohlfahrt.de/veroeffentlichungen.html>

Grundlagen des Asylverfahrens – Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater

2. Auflage, herausgegeben vom Paritätischen Gesamtverband, Autoren: Volker Maria Hügel und Kirsten Eichler (Projekt Qualifizierung der Flüchtlingssozialarbeit, Münster). Dezember 2014.

Information zur Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland (Stand 2015), in mehreren Sprachen verfügbar, herausgegeben vom Informationsverbund Asyl & Migration

Informationsblätter »Dublin-Verfahren – Was nun?«

Flyer, herausgegeben vom Flüchtlingsrat Brandenburg, 2014.

Asylmagazin

Fachzeitschrift für Migrations- und Asylrecht, herausgegeben vom Informationsverbund Asyl & Migration, erscheint monatlich

Diese und weitere Arbeitshilfen zum Flüchtlingsrecht finden Sie unter:

<http://www.asyl.net/index.php?id=329>

Positionspapier »Gleichberechtigte Teilhabe für junge Flüchtlinge ermöglichen!«

<http://www.dbjr.de/gremien/87-vollversammlung.html>

DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK (1. Auflage, herausgegeben vom DRK, Stand: 2012)

<http://www.drk.de/fileadmin/Presse/Dokumente/>

drk-standards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_2012.pdf

Literatur

Über das Meer: Mit Syrern auf der Flucht nach Europa

Eine Reportage von Wolfgang Bauer, Suhrkamp 2014

Bilal: Als Illegaler auf dem Weg nach Europa

Fabrizio Gatti, Reisebericht, rororo 2011

2850 Kilometer – Mohamed, Jerry und ich unterwegs in Afrika

Miriam Fassbender, Tagebuch einer Flucht, Westend Verlag 2014

Teabag

Henning Mankell, Roman, dtv 2014

Der Traum vom Leben: Eine afrikanische Odyssee

Klaus Brinkbäumer, Roman, Fischer Taschenbuch Verlag 2006

Hesmats Flucht – Eine wahre Geschichte aus Afghanistan

Wolfgang Böhmer, Biographie, cbt 2008

Die Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes:

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.



Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Team Migration – Interkulturelle Öffnung – Inklusion

Carstennstraße 58
12205 Berlin

Telefon: +49 30 854 04-0
Telefax: +49 30 854 04-431

Infos bundesweit und kostenfrei:

08000 365 000

Rufen Sie uns an. Wir sind für Sie da.

365 Tage im Jahr.

Sie haben Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit im Bereich Flüchtlingshilfe in Ihrer Nähe? Wir freuen uns auf eine Nachricht von Ihnen.